ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. März 1980

zur Änderung der fünften Entscheidung 76/539/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(80/367/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/692/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 76/539/EWG (6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/803/EWG (7), hat der Rat festgestellt, daß das in zweiundzwanzig dritten Ländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

Es ist festgestellt worden, daß auch in Chile für bestimmte Pflanzenarten Regeln für die Kontrolle von Saatgut bestehen.

Die Prüfung der Regeln des vorgenannten Landes sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen bestimmtes in diesem Land geerntetes und kontrolliertes Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften und Identitätssicherung sowie seiner Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, denen das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut unterworfen ist.

Es ist daher angebracht, Chile in die Gleichstellung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 76/539/EWG wird wie folgt geändert :

Die im Anhang der vorliegenden Entscheidung enthaltene Nummer 23 wird angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(4) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(6) ABl. Nr. L 162 vom 23. 6. 1976, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 237 vom 21. 9. 1979, S. 31.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
23	Chile (RCH)	Servicio Agricola y Ganadero, Unidad Tecnica de Semillas (Dienst für Landwirtschaft und Vieh, Technische Einheit für Saatgut)	— Betarüben	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 6, 8, 9, 10
				— Certified seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 3, 4a), 6, 8, 9, 10
			— Gräser, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
			— Rotklee	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified seed 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation und spätere Generationen	— Zertifiziertes Saatgut der folgenden Vermehrungen	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
			— Getreide, außer Kanariensaat, Reis und Mais	— Basic seed	— Basissaatgut	1, 3, 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 1. Generation	— Zertifiziertes Saatgut bzw. Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10
				— Certified seed, 2. Generation (außer Roggen)	— Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung (außer Roggen)	1, 3, 4a), 5, 8, 9, 10